

Nachname

Vorname

Personalnummer

Abteilungsbezeichnung

Auskunftsverlangen nach Entgelttransparenzgesetz

Ausfüllhinweis: Bitte beachten Sie die Hinweise und Erläuterungen auf den nachfolgenden Seiten

Antrag auf Erteilung von Auskunft nach dem Entgelttransparenzgesetz

Hiermit beantrage ich Auskunft nach dem Entgelttransparenzgesetz für meine folgende Vergleichsgruppe:

Ausfüllhinweis: Bitte nachfolgend Zutreffendes ankreuzen/angeben:

Meine tarifliche Entgeltgruppe

Vertragsgruppe AT (außtarifliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter)

Vertragsgruppe FK (Führungskreis)

Vertragsgruppe OFK (Oberer Führungskreis)

Vertragsgruppe DIRT (Direktionskreis)

Sonstige (z.B. Auszubildende)

Ausfüllhinweis: Bitte nachfolgend Zutreffendes ankreuzen/angeben:

Ich möchte Auskunft zum durchschnittlichen monatlichen Bruttoentgelt:

Ich möchte folgende weitere Auskunft:

(Ausfüllhinweis: Es können zu maximal 2 einzelne Entgeltbestandteile angegeben werden, zu denen Auskunft verlangt wird)

Ich habe in der Vergangenheit noch keine Auskunft nach Entgelttransparenzgesetz verlangt.

Zuletzt habe ich in der Vergangenheit am
gesetz verlangt.

Auskunft nach dem Entgelttransparenz-

Die Voraussetzungen haben sich aus folgenden Gründen geändert:

Digitale Signaturen sind nur
mit Adobe Reader zulässig!

Hinweis: Eine Kopie dieses Auskunftsverlangens wird an die Führungskraft des/der Auskunft verlangenden Beschäftigten übermittelt.

Mitarbeiter

Datum:

Name:

Unterschrift Mitarbeiter

Bitte senden Sie das ausgefüllte Dokument mit allen erforderlichen Unterschriften an HRS4You per:

Online-Service

intranet.siemens.de/hr4you/os-weitere-themen

Anwendungshinweise zum Online-Service

https://intranet.for.siemens.com/wll/0057/de/HR-DE/Kontakt/Documents/Flyer_Online_Service.pdf

oder per Hauspost an folgende Adresse:

HRS4You, ERL M

* Bei der Bezeichnung von Personen oder Personengruppen sind stets Personen jeglichen Geschlechts gemeint.

Hinweise

Sie möchten eine Auskunft nach dem Entgelttransparenzgesetz verlangen?

Wir haben für Sie eine Vorlage für das Auskunftsverlangen vorbereitet. Als Hilfestellung für Ihr Auskunftsverlangen möchten wir Ihnen einige Hinweise zum Auskunftsanspruch nach dem Entgelttransparenzgesetz geben.

Wer kann Auskunft nach dem Entgelttransparenzgesetz verlangen?

Das Entgelttransparenzgesetz sieht einen Auskunftsanspruch für **Beschäftigte** in Betrieben mit in der Regel **mehr als 200** bei demselben Arbeitgeber Beschäftigten vor.

Welchen Zweck hat die Auskunft nach dem Entgelttransparenzgesetz?

Der Auskunftsanspruch nach dem Entgelttransparenzgesetz dient der Überprüfung der Einhaltung des sogenannten Entgeltgleichheitsgebotes.

Unter dem **Entgeltgleichheitsgebot** im Sinne des Entgelttransparenzgesetzes versteht man das Gebot gleichen Entgelts für Frauen und Männer bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit.

Welche Auskunft können Beschäftigte nach dem Entgelttransparenzgesetz verlangen?

Gemäß dem Entgelttransparenzgesetz können Beschäftigte **nach ihrer Wahl** folgende Auskunft verlangen:

- Auskunft zum sogenannten **Vergleichsentgelt**, das bedeutet:
 - Auskunft zum durchschnittlichen monatlichen Bruttoentgelt der Vergleichsgruppe und/oder
 - Auskunft zu maximal zwei einzelnen Entgeltbestandteilen der Vergleichsgruppe
- und/oder
- Auskunft zu den **Kriterien und Verfahren der Entgeltfindung**, das heißt, die Information über die Grundlagen für die Festlegung des eigenen Entgelts und des Entgelts für die Vergleichsgruppe.

Wie bestimmt sich die Vergleichsgruppe?

Nach dem Entgelttransparenzgesetz gelten für die Bestimmung der Vergleichsgruppe **verschiedene Kriterien**.

Zum besseren Verständnis ist es wichtig, sich den gesetzlichen **Zweck** der Auskunft vor Augen zu führen: Der Auskunftsanspruch nach dem Entgelttransparenzgesetz dient der Überprüfung der Einhaltung des sogenannten Entgeltgleichheitsgebotes. Unter dem Entgeltgleichheitsgebot im Sinne des Entgelttransparenzgesetzes versteht man das Gebot gleichen Entgelts für Frauen und Männer bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit.

Deshalb umfasst die Vergleichsgruppe immer **nur Beschäftigte mit anderem Geschlecht** als die Auskunft verlangende Person.

Zudem umfasst die Vergleichsgruppe nach dem Entgelttransparenzgesetz nur Beschäftigte, die zu **demselben Unternehmen** (z.B. Siemens AG) und **zu derselben Betriebsratseinheit** wie die Auskunft verlangende Person gehören.

Schließlich umfasst die Vergleichsgruppe nur solche Beschäftigte, die eine sogenannte **Vergleichstätigkeit** ausüben. Die Vergleichstätigkeit umfasst alle Tätigkeiten, die im Vergleich zur

Tätigkeit der Auskunft verlangenden Person gleich oder gleichwertig sind. Als Vergleichstätigkeiten gelten nach dem Entgeltransparenzgesetz zum Beispiel die Tätigkeiten, die aufgrund desselben Tarifvertrages **derselben Entgeltgruppe** zugewiesen sind.

Daraus ergeben sich bei der Siemens AG insbesondere folgende Vergleichsgruppen:

Vergleichsgruppe	Vergleichsgruppe	Vergleichsgruppe	Vergleichsgruppe
„Jeweilige Entgeltgruppe desselben Tarifvertrages“	„Vertragsgruppe AT“ (Außertarifliche Mitarbeiter bzw. Außertarifliche Mitarbeiterinnen)	„Vertragsgruppe FK“ (Führungskreis)	„Vertragsgruppe OFK“ (Oberer Führungskreis)

Die Vergleichsgruppe umfasst jeweils nur Beschäftigte, die

- bei demselben Arbeitgeber wie die Auskunft verlangende Person beschäftigt sind,
- derselben Betriebsratseinheit wie die Auskunft verlangende Person zugeordnet sind, und
- ein anderes Geschlecht als die Auskunft verlangende Person haben.

Ein Beispiel zur Veranschaulichung:

Beantragt eine Mitarbeiterin der Siemens AG (Betriebsratseinheit München Perlach) des Tarifkreises (eingruppiert in die Entgeltgruppe EG 5 des ERA-Tarifvertrages der Bayerischen Metall- und Elektroindustrie) Auskunft, so umfasst die Vergleichsgruppe entsprechend der gesetzlichen Vorgabe die männlichen Mitarbeiter der Siemens AG (Betriebsratseinheit München Perlach), die ebenfalls in die Entgeltgruppe EG 5 des ERA-Tarifvertrages der Bayerischen Metall- und Elektroindustrie eingruppiert sind.

Wie sieht eine Auskunft zum durchschnittlichen monatlichen Bruttoentgelt und / oder zu maximal zwei einzelnen Entgeltbestandteilen aus?

Als Auskunft zum Vergleichsentgelt (also zum durchschnittlichen monatlichen Bruttoentgelt bzw. zu maximal zwei einzelnen erfragten Entgeltbestandteilen) ist nach dem Entgeltransparenzgesetz der auf Vollzeitäquivalente hochgerechnete sogenannte statistische **Median** des Vergleichsentgelts (also des durchschnittlichen monatlichen Bruttoentgelts bzw. der maximal zwei einzelnen erfragten Entgeltbestandteile) der Vergleichsgruppe, jeweils bezogen auf ein Kalenderjahr, mitzuteilen.

Dazu wird zunächst das durchschnittliche monatliche Bruttoentgelt bzw. die Höhe des erfragten Entgeltbestandteils - jeweils bezogen auf ein Kalenderjahr - für **jedes Mitglied** der Vergleichsgruppe bestimmt. Maßgeblich ist das Kalenderjahr vor Zugang des Auskunftsverlangens.

Der **Median** ist ein statistischer Wert. Er wird „Zentralwert“ genannt. Der Median ist der Wert, der genau in der Mitte einer Datenverteilung liegt. Die eine Hälfte der Daten ist immer kleiner, die andere immer größer als der Median. Bei einer geraden Anzahl von Daten ist der Median die Hälfte der Summe der beiden in der Mitte liegenden Werte. Bei einer ungeraden Zahl der Werte ist der Median der in der Mitte liegende Wert.

WICHTIG: Der Median ist nicht gleichzusetzen mit einem Durchschnitt.

Der **Median** des durchschnittlichen monatlichen Bruttoentgelts der Vergleichsgruppe ist somit der Wert, der genau in der Mitte der durchschnittlichen monatlichen Bruttoentgelte der Vergleichsgruppenmitglieder liegt.

Der **Median** eines bestimmten einzelnen Entgeltbestandteils der Vergleichsgruppe ist somit der Wert, der genau in der Mitte der Werte dieses Entgeltbestandteils der Vergleichsgruppenmitglieder liegt.

Ein **Beispiel** zur Veranschaulichung:

In einer fiktiven Vergleichsgruppe ergeben sich folgende Werte der durchschnittlichen monatlichen Bruttoentgelte:

2000 Euro, 2100 Euro, 2700 Euro, **4000 Euro**, 4100 Euro, 4200 Euro, 4300 Euro.

Der Median liegt bei diesem Beispiel bei 4000 Euro.

In einer anderen fiktiven Vergleichsgruppe ergeben sich folgende Werte der durchschnittlichen monatlichen Bruttoentgelte:

2000 Euro, 2100 Euro, 2700 Euro, **2710 Euro**, 4100 Euro, 4200 Euro, 4300 Euro.

Der Median liegt in diesem Beispiel bei 2710 Euro.

In einer weiteren fiktiven Vergleichsgruppe ergeben sich folgende Werte der durchschnittlichen monatlichen Bruttoentgelte:

2000 Euro, 2100 Euro, **2700 Euro, 2800 Euro**, 4100 Euro, 4200 Euro.

Der Median liegt in diesem Beispiel bei 2750 Euro.

Noch eine wichtige Information: Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist der Median bei einer Vergleichsgruppengröße von weniger als **sechs Personen** nicht mitzuteilen.

Können Beschäftigte im Rahmen der Auskunft auch erfragen, wieviel genau ein bestimmter Kollege oder eine bestimmte Kollegin verdient?

Nein. Die Auskunft nach dem Entgelttransparenzgesetz bezieht sich nicht auf eine konkrete Person.

Wie oft können Beschäftigte Auskunft nach dem Entgelttransparenzgesetz verlangen?

Das Entgelttransparenzgesetz sieht sogenannte **Wartefristen** vor: Beschäftigte können vor Ablauf von zwei Jahren nach Einreichen des letzten Auskunftsverlangens nur dann erneut Auskunft verlangen, wenn sie darlegen, dass sich die Voraussetzungen wesentlich verändert haben (beispielsweise bei Versetzung in einen anderen Betrieb).

Eine **längere Wartefrist** von drei Kalenderjahren gilt für Beschäftigte, die innerhalb der ersten drei Kalenderjahre ab dem Zeitpunkt, ab dem erstmals Auskunft nach dem Entgelttransparenz verlangt werden kann, Auskunft verlangt haben.